



Dienstrechtsreformgesetz (M. Krack)

EKD-PfDG (J. Unz)

Pfarhaus: (H. Meyer): Ergebnisse vom Gespräch mit Dr. Wiegner;

Energie-Fragebogen (Kostenerhebung);

Rolle des Kämmerers; Mietwert-Pilotprojekt (S.Kost)

Kämmerertreffen (S. Kost)

Sonstiges

Dienstrechtsreformgesetz

In die vergangene Sommertagung der Landessynode wurde der *Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg* eingebracht. Damit sollen unter anderem die Dienst- und Versorgungsbezügen von Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen rückwirkend zum 01. April 2011 angepasst werden. Die Landeskirche holt damit die vom Land Baden-Württemberg bereits für die Landesbeamten gewährte Besoldungserhöhung zeit- und wirkungsgleich auch für die in öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen stehenden landeskirchlichen Pfarrer/-innen sowie Kirchenbeamte/-innen wie auch für die sich bereits im Ruhestand befindlichen Kollegen/-innen endlich nach. Diese Verzögerung erklärt sich dadurch, dass mit dem Dienstrechtsreformgesetz des Landes Baden-Württemberg (DRG) vom 9. November 2010 die Besoldungsstruktur insgesamt umgestaltet wurde: Statt eines Stufensystems, das sich am Besoldungsdienstalter orientiert, sind nunmehr so genannte Erfahrungszeiten für die jeweilige Besoldungsstufe ausschlaggebend. Um die Übernahme dieser und weiterer Regelungen in das kirchliche Recht sorgfältig zu prüfen und die Konsequenzen für die Landeskirche abschätzen zu können, wurde das ansonsten gewissermaßen "automatische" Inkrafttreten der Landesregelungen zunächst außer Kraft gesetzt. Die PfV begrüßt die Anpassung der Bezüge ebenso wie die Tatsache, dass dem OKR mit dem vorliegenden Entwurf die Überleitung in die neue Besoldungsstruktur ohne finanzielle Nachteile für die bereits im Dienst stehenden Pfarrer/-innen gelungen ist.

Doch leider erweisen sich viele weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfs als ein Trojanisches Pferd, das nun – geblendet von der Besoldungserhöhung – in die festen Mauern des Württembergischen Pfarrergesetzes geschoben werden soll. Genannt seien an dieser Stelle nur einige gravierende Eingriffe in das Württembergische Pfarrergesetz (Die ausführliche Stellungnahme ist auf der Homepage der Pfarrervertretung einsehbar: www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de):

1. Durch die geplante Änderung von § 63,1 WürttPfG werden die Fristen, die bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand führen, gegenüber dem Württembergischen Pfarrergesetz in erheblichen Maße gekürzt. Bereits drei Monate Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres genügen, um in den vorzeitigen Ruhestand versetzt zu werden – insofern innerhalb der folgenden sechs Monate keine Aussicht auf Besserung besteht. Gegenüber der bislang geltenden Frist von 12 Monaten, nach der bei Dienstunfähigkeit eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgte, stellt die nun geplante Neuformulierung von § 63,1 WürttPfG einen massiven Eingriff in das Gepräge des Württembergischen Pfarrergesetzes dar. Hinzukommend, dass eine Frist von drei Monaten im Blick auf Krebserkrankungen, Erschöpfungsdepressionen etc. allein schon fraglich ist, verschärft sich der Sachverhalt im Pfarrdienst dahingehend noch einmal, dass mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand auch ein Verlust der Dienstwohnung und der Pfarrstelle miteinhergeht. So wird mit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine Ereigniskette in Gang gesetzt, die sich nicht positiv auf den Krankheitsverlauf auswirken dürfte: Neben der Erkrankung sind finanzielle Einbußen hinzunehmen sowie die Suche einer neuen Wohnung und ein Umzug zu bewerkstelligen; bei erfolgter Wiedergesundung ist dann ein Bewerbungsverfahren anzustrengen und eine erneute Auflösung der Wohnung und ein erneuter Umzug hat zu erfolgen.





Die Pfarrervertretung (PfV) fordert daher, die seither geltende Frist zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beizubehalten, weil sie dieser Sachlage Rechnung trägt. Auch mit einer angedachten Änderung der Frist zur Räumung der Dienstwohnung kann diese durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehende Härte nicht beseitigt werden; das Damoklesschwert einer notwendigen Räumung der Dienstwohnung während der Krankheitsphase bleibt bestehen. Für die PfV liegen darum genügend sachliche Argumente vor, die an dieser Stelle einen Differenzierungsbedarf zum Landes- und Kirchenbeamtengesetz für den Pfarrdienst anzeigen und rechtfertigen. Der Möglichkeit einer solcher von der Regel abweichenden Differenzierung für bestimmte Berufsgruppen, wird in § 43,2 Dienstrechtsreformgesetz Baden Württemberg (DRG) auch Rechnung getragen. Wie auch § 26,1 BeamStG, auf den § 43,2 DRG verweist, diese Möglichkeit eröffnet. Eine Beibehaltung der seither geltenden Regelung würde sich damit also von der unausgesprochenen Prämisse einer Orientierung der kirchlichen Gesetzgebung am Landesrecht nicht entfernen.

2. Die Änderung von § 61 WürttPFG durch den Gesetzesentwurf sieht die Erhöhung der Regelaltersgrenze von seither 65 auf 67 Jahre vor. Die PfV lehnt eine solche Erhöhung der Regelalterszeit ab. Inhaltlich ist dies damit zu begründen, dass Pfarrer/-innen während ihres Berufslebens aufgrund der hohen Arbeitszeitbelastung einen im Vergleich zu anderen Beamten überdurchschnittlichen Anteil ihrer Lebenszeit der Arbeit widmen und damit mit 67 Jahren so viel gearbeitet hätten wie es einem Arbeitsleben von 71 Jahren bei vergleichbaren Beamten entspräche. (Vgl. hierzu M. Senftleben, Pension mit 67?, in: Dt. Pfarrerblatt 3/2011, S.158f.). Auch die Argumentation, Pfarrer/-innen könnten bzw. müssten allein aufgrund einer höheren Lebenserwartung länger arbeiten, greift zu kurz: Die Arbeitsbelastung der Pfarrer/-innen steigt momentan stetig an, die Arbeitssituation verschlechtert sich zunehmend. Welche Folgen das für die Dienstfähigkeit der Pfarrer/-innen bedeutet, ist noch nicht abzusehen. Allein die Tatsache, dass so viele Pfarrer/-innen von der im Augenblick geltenden Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, müsste der Kirchenleitung eigentlich zu Denken geben.

Die PfV weist auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das DRG mit § 36,2 und 3 Differenzierungsmöglichkeiten bei der Festsetzung der Regelalterszeit für bestimmte Berufsgruppen einräumt und fordert, diese Spielräume zu nutzen

Die Tatsache, dass diese Spielräume an den benannten Stellen durch den *Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg* nicht genutzt werden, legen die Vermutung nahe, dass diese Änderungen, die vom DRG her gesehen ja juristisch nicht zwingend notwendig erscheinen, vielmehr anderweitig motiviert sind. Der Konnex zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PFDG-EKD), welches gerade diese Änderungen ohne die Möglichkeit einer Öffnungsklausel vorsieht, sind augenfällig. Es besteht damit der berechtigte Verdacht, dass durch den *Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg* ein substantieller Eingriff in das seitherige Gepräge des Württembergischen Pfarrergesetzes erfolgen soll und so im Vorfeld der Diskussion um die mögliche Übernahme des PFDG-EKD mögliche Stolpersteine ausgeräumt werden sollen.

3. Der *Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg* sieht auch eine Kürzung des Übergangsgeldes bei Stellenwechsel von stellenteilenden Theologenehepaaren vor. Nach der bisherigen Regelung im Württ. Pfarrergesetz wurde in diesem Fall bei der Berechnung des Übergangsgeldes von ungekürzten Dienstbezügen ausgegangen. Die nun geplante Streichung dieser Regelung führt zu einer Benachteiligung von Theologenehepaare, die sich in der Vergangenheit oftmals zwangsweise eine Stelle im Gemeindepfarrdienst teilen mussten.

Das Übergangsgeld ist aus Sicht der PfV keine Privilegierung von Theologenehepaare. Die besonderen Härten beim Wechsel aus der Stellenteilung bleiben ja nach wie vor bestehen, da bei Stellenwechsel nicht für beide Ehepartner generell automatisch, trotz Anspruch auf vollen Dienstauftrag, eine Bewerbung zum Erfolg führt. Der Realfall sieht so aus, dass der eine Partner sich auf die Stelle bewirbt und der andere sehen muss, wo er einen Dienstauftrag findet. In den meisten Fällen ist der zweite Dienstauftrag nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe zu finden. Zudem gibt es, da der Zwang zur Stellenteilung erst im November 2005 aufgehoben wurde, jetzt noch Altfälle. Aus Sicht der PfV ist die Kürzung des Übergangsgeldes eine Sparmaßnahme: Die bisherige Regelung bewirkte, dass Ehepaare der Wechsel





durch das Übergangsgeld reibungsloser ermöglicht wurde, da immer auch der andere Partner durch den Stellenwechsel die Stelle verliert und sich anders neu orientieren muss. Durch das Übergangsgeld findet das Interesse beider Stellenteiler angemessene Berücksichtigung. Es bietet die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres vom neuen Dienstherrn einen und gemeinsamen Wohnort beider einen neuen Dienstauftrag für den anderen bisherigen Stellenteiler zu finden. Durch die neue Regelung wird der Wechsel erschwert. Die Pfarrervertretung lehnt daher die Kürzung des Übergangsgeldes ab.

4. Der Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg greift auch in die Versorgungsbezüge ein. So soll das Sterbegeld nur noch dem hinterbliebenen Ehepartner ausbezahlt werden; Kinder sollen nicht mehr sterbegeldberechtigt sein.

Nach Ansicht der PfV handelt es sich hierbei um eine Sparmaßnahme, die besondere soziale Härten hervorruft. Denn zu fragen ist, was in dem Fall passiert, wenn die Kinder noch klein sind und der alleinversorgende Elternteil stirbt? Die PfV fordert, dass Kinder weiterhin sterbegeldberechtigt sind und lehnt diese Änderung deshalb ab.

Angesichts dieser substanziellen Eingriffe in die rechtliche Stellung des Pfarrers/der Pfarrerin und der damit einhergehenden Verschlechterungen für den Berufsstand, wirkt es geradezu zynisch, wenn OKR Hartmann in seiner Einbringungsrede vor der Synode vom 02.07.2011 verkündete, dass mit diesen Regelungen "die Attraktivität des kirchlichen Dienstes gewahrt werden [soll], so dass es der Landeskirche zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages auch zukünftig gelingen kann, im Wettbewerb mit anderen Dienstherren kompetente und leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Dienst zu nehmen." Die PfV jedenfalls kann eine solche "Wahrung der Attraktivität des kirchlichen Dienstes" in diesem Gesetzentwurf nicht erkennen.

Pfarrer Matthias Krack

Die Pfarrervertretung fordert: Die Öffnungsklauseln im neuen Pfarrdienstgesetz dürfen keine Verschlechterungen bringen

(vom 29.09.2011)

Bereits im November 2010 hat die EKD-Synode das neue Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD) verabschiedet, dass in Zukunft EKD-weit gelten soll. Jetzt sind die Synoden in den einzelnen Landeskirchen gefragt, ob sie diesem Gesetz zustimmen sollen. Das PfdG.EKD regelt weitreichend die Arbeitsbedingungen der Pfarrerschaft und das Verhältnis zum Dienstherrn. Auf der Sommersynode am 2. Juli 2011 hat der OKR das PfdG.EKD eingebracht und es wurde zur Diskussion weiter an den Rechtsausschuss verwiesen. Vielleicht schon in der nächsten Synode wird darüber abgestimmt, ob und wie das PfdG.EKD in der Württembergischen Landeskirche eingeführt werden soll. Ein sogenanntes Übernahme- und Ausführungsgesetz wird regeln, wie das PfdG.EKD Anwendung finden wird. In diesem Übernahme- und Ausführungsgesetz werden auch die Öffnungsklauseln ausgestaltet, die den einzelnen Landeskirchen einen gewissen Spielraum lassen, bestimmte Gesetze in ihrem Sinne anzuwenden. Die Pfarrervertretung fordert, dass es durch die Öffnungsklauseln keine weiteren Verschlechterungen für die Pfarrerschaft geben darf.

Die Pfarrervertretung hat den Entstehungsprozess des PfdG.EKD in den vergangenen drei Jahren konstruktiv und kritisch begleitet. Dabei konnten zwar einige Verbesserungen erreicht werden, wie zum Beispiel die Aufhebung der automatischen Versetzung nach 10 Jahren. Es bleiben jedoch weiterhin grundsätzlichen Bedenken bestehen. So ist aus Sicht der württembergischen Pfarrerinnen und Pfarrer das neue PfdG.EKD im Vergleich zum Württembergischen Pfarrergesetz nach wie vor einen Rückschritt. Der ablehnenden Haltung der PfV hat sich auch die Pfarrerschaft verschiedener Kirchenbezirke angeschlossen und Stellungnahmen dazu verfasst.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass das neue PfdG.EKD das bisher bestehende württembergische



Pfarrergesetz komplett ersetzen wird. Damit hat die Landessynode in Zukunft kein Mitspracherecht mehr bei Gesetzesänderungen, die das Pfarrdienstrecht betreffen. Zuständig wird ausschließlich die EKD-Synode sein. Das PfdG.EKD hat die Tendenz, zum einen der kirchleitenden Behörde mehr Durchgriffsrechte zu ermöglichen und zum anderen den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern flexibler zu gestalten.

Bereits jetzt steht fest, dass es zu konkreten Verschlechterungen für die Pfarrerschaft in verschiedenen Bereichen kommen wird, da es zu bestimmten Paragraphen keine Öffnungsklauseln gibt. Am Gravierendsten sind die Verkürzung der Fristen, die bei Dienstunfähigkeit oder im Wartestand in den Ruhestand führen.

Beim jetzigen Stand des Gesetzesverfahrens ist es für die PfV wichtig, dass die Öffnungsklauseln des PfdG.EKD im Sinne der Pfarrerschaft Anwendung finden. Da das Übernahme- und Ausführungsgesetz des OKR noch nicht vorliegt, seien hier beispielhaft einige wichtige Öffnungsklauseln genannt.

1. Es gibt Öffnungsklauseln die angewendet werden sollen, um die neuen Regelungen des PfdG.EKD abzulehnen und ggf. die bisherige Rechtslage des Württembergischen Pfarrergesetzes (PfG.Wü) beizubehalten.

a) Übernahme in den Pfarrdienst (§ 14 PfdG.EKD): Beim Probedienst (Z.A.-Zeit) sollen weiterhin die **differenzierteren Übernahmefristen** gelten (§ 70 PfG.Wü). Ebenso soll es weiterhin möglich sein 12 Monate Elternzeit auf die Z.A.-Zeit anrechnen zu lassen (§ 12 PfdG.EKD).

b) Altersgrenze für den Pfarrdienst (§ 19 PfdG.EKD): Die Altersgrenze von **40 Jahren** als Voraussetzung für den Beginn des Dienstverhältnisses soll **nicht angewendet** werden. Eine solche Regelung bestand bisher in der Landeskirche nicht.

c) Dienstfreier Tag (§ 52 PfdG.EKD): „Pfarrerinnen und Pfarrer **sollen Gelegenheit haben** [...] dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.“ Da hier keine Öffnungsklausel vorliegt, soll in der Urlaubs- und Stellvertreterordnung der Anspruch auf einen freien Tag, wie er in § 39 Abs. 3 PfG.Wü formuliert wird, übernommen werden: „Der Pfarrer **hat das Recht**, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei zu halten.“

d) Unentgeltliche Dienste (§ 64 Abs. 1 PfdG.EKD): Die Regelung, dass Pfarrerinnen und Pfarrern zugemutet werden kann, **unentgeltliche Dienste zu übernehmen, ist abzulehnen**.

e) Versetzung bei kirchlichem Interesse (§ 79 Abs. 5 i.V.m Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 PfdG.EKD): Der **Zwang zur Versetzung bei kirchlichem Interesse** soll aufgehoben werden, auch dann wenn die Pfarrstelle umgeplant oder abgeschafft werden soll. Ebenso soll eine **Zwangsversetzung** nicht möglich sein, wenn es zur Neuordnung der Stelle kommt oder der OKR „Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen“ (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) geltend macht.

f) Nachhaltige Störung (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD): Die Versetzung bei sogenannter „**nachhaltiger Störung**“ ist ein **willkürlicher Akt**, wenn keine Konfliktregelungen vorschrieben sind. Die PfV lehnt den Begriff der nachhaltigen Störung ab, da er rechtlich nur unscharf zu fassen ist und es wird ein geregeltes Konfliktmanagement gefordert.

g) Friste bei Stellenwechsel (§ 81 PfdG.EKD): Der **Stellenwechsel** soll wie bisher geregelt werden. Eine **Frist von 10 Jahren** soll es für den Stellenwechsel in keinem Fall geben.

h) Ruhestandsgrenze (§ 87 Abs. 3 und § 88 Abs. 3 PfdG.EKD): Die Anhebung der **Ruhestandsgrenze auf 67 Jahren** ist abzulehnen. Die PfV hat zum Dienstrechtsreformgesetz bereits ihre Ablehnung in einer Stellungnahme klar zum Ausdruck gebracht (siehe Homepage „Themen A-Z“).

i) Dienstunfähigkeit (§ 91 Abs. 5 PfdG.EKD): Bei der Feststellung von **Dienstunfähigkeit** ist folgende Formulierung unklar und eröffnet Raum für willkürliche Entscheidungen: „**Gutachten** entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus“. Die Öffnungsklausel soll genutzt werden, um zu klären, wie die Dienstunfähigkeit festgestellt wird.

2. Es gibt einige wenige Gesetze im PfdG.EKD, die begrüßenswert sind und die nicht durch Öffnungsklauseln aufgehoben werden sollen. Es besteht die Befürchtung, dass diese Gesetze nicht umgesetzt oder durch Öffnungsklauseln verschlechtert werden.

a) Elternzeit (§ 54 Abs. 2 PfdG.EKD): Zum Verlust der Stelle kommt es nach **18 Monate Elternzeit** statt wie bisher nach 12 Monate.

b) Altersteilzeit (§ 71 Abs. 4 PfdG.EKD): Dieses Gesetz eröffnet **die Möglichkeit für die Einführung von Altersteilzeit**. Die PfV hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Altersteilzeitregelung sehr willkommen wäre - auch das große Interesse an der Vorruhestandsregelung ist dafür ein Indiz.

c) Wartestand (§ 83 Abs. 2 PfdG.EKD): Die PfV steht dem **Wartestand** grundsätzlich kritisch gegenüber. Die einschränkende Formulierung hier ist jedoch beizubehalten, dass die Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, „wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag“ (§ 83 Abs.2 Satz 2) übertragen werden

können.

Es bleibt abzuwarten, wie im Ausführungsgesetz die Öffnungsklauseln ausgestaltet werden. Aber die PfV nimmt die Worte aus der Begründung des OKR bei der Einbringung des PfdG.EKD in die Synode sehr ernst: „Durch eine Vielzahl von Öffnungsklauseln ist gewährleistet, dass das bisherige Gepräge des württembergischen Pfarrerdienstrechts auch bei einer Übernahme des PfdG.EKD gewahrt werden kann.“ Deswegen fordert die PfV, dass es keine weitere Verschlechterung für die Pfarrerschaft geben darf, die durch die Ausgestaltung der Öffnungsklauseln entstehen würde.

Die bisherigen Stellungnahmen der PfV zum Pfarrdienstgesetz, sowie die Stellungnahmen der einzelnen Kirchenbezirke, der Gesetzestext im Wortlaut und die Liste mit den Öffnungsklauseln finden Sie unter: <http://www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de/themen.php?themen=pfarrdienstgesetz>

Pfarrer z.A. Johannes Unz

Pfarrhaus

Am 09.06.2011 hat die PfV den ausgewiesenen Mietrechtsexperten RA Wiegner, Bietigheim, zur Sitzung eingeladen, um mit ihm wesentliche Gesichtspunkte der Pfarrhausrichtlinien zu erörtern. Die wichtigsten Ergebnisse für uns:

- Stelleninhaber mit Dienstwohnung stehen in einem Mietverhältnis. Es liegt kein Nießbrauch vor, wie irrtümlich verlautbart worden ist, denn die Dienstwohnung wird nicht ohne Gegenleistung überlassen. Der Vermieter hat die Pflicht, vor dem Einzug des Mieters einen Energieausweis vorzulegen. Andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Wenn das Haus vor 1977 gebaut ist, ist ein bedarfsorientierter Energieausweis erforderlich.

Aufgabe des Kämmerers:

Die Wohnungsübernahme ist ein entscheidender Vorgang. Deshalb sind hier die Kämmerer gefordert. Bei der Wohnungsabnahme abziehender Stelleninhaber müssen sie alle Mängel und Vorbehalte sorgfältig erkunden und notieren. Mängel, die erst nach dem Einzug in die Dienstwohnung festgestellt werden, können nachgemeldet werden. Eine Wohnungsrenovierung bzw. Instandsetzung muss heutigem Standard entsprechen. Der Kämmererbericht ist neben dem Bericht des Wohnlastpflichtigen die Grundlage für die Feststellung der Sollbeschaffenheit der Wohnung. Auch mündliche Zusagen des Vermieters haben Vertragsqualität und sind uneingeschränkt rechtswirksam! Weicht die Ist-Beschaffenheit der renovierten Wohnung von der Sollbeschaffenheit ab, ist ein Mangel der Mietsache gegeben. Dieser muss dem Vermieter angezeigt werden, danach kann eine Mietminderung erfolgen. Da die Realisierung der Mietminderung nicht möglich ist, müsste der Dienstgeber zum Ausgleich des Mangels mehr Gehalt zahlen. Der Mietwert muss entsprechend dem Mangel gesenkt werden. Dadurch verringert sich auch die Mietwertsteuer.

Weil die Kämmerer im Vorfeld des Bezugs von Dienstwohnungen eine besonders wichtige Aufgabe haben, müssen sie von der Landeskirche dafür gründlich geschult werden. Diese Forderung der PfV an den OKR ist bislang unbeantwortet geblieben. Die PfV hat die Kämmerer zu einem Treffen am 06.10.11 eingeladen, um diese und andere Fragen zu besprechen.

Energiefragebogen

Da sich der OKR vorgeblich aus datenschutzrechtlichen Gründen weigert, den Heizenergieverbrauch der Pfarrhäuser bzw. Dienstwohnungen bei den Stellenausschreibungen in aub zu veröffentlichen, will der Pfarrverein die Initiative ergreifen, um diese Verbrauchswerte selbst zu ermitteln und über eine eigene homepage zugänglich machen.

Die Dienstwohnung ist unmittelbarer Besoldungsbestandteil. Hohe Heizenergiekosten sind deshalb eine Belastung, die dem Grundsatz der Besoldungsgerechtigkeit widersprechen. Aus diesem Grund muss die energetische Sanierung der Pfarrhäuser mit allem Nachdruck betrieben werden. Die Aktion des Pfarrvereins will eine landeskirchenweite Transparenz der Energiekosten herstellen und so den Druck auf die Sanierungen verstärken.

Allen Stelleninhabern mit Dienstwohnung wird noch in diesem Jahr ein Energiefragebogen zugestellt. Die Kämmerer sollen für die Aktion werben und die ausgefüllten Fragebogen an den Pfarrverein weiterleiten. Niemand kann freilich gezwungen werden, sich an dieser Aktion zu beteiligen.

RA Wiegner befürwortet bei hohen Heizkosten einen Gehaltszuschuss des Dienstgebers!

Heinrich Meyer



Rolle des Kämmerers; Mietwert-Pilotprojekt (S.Kost)

Mietwertfestsetzung

Im vergangenen Jahr war es dem PV gemeinsam mit der PFV gelungen in einem intensiven Gespräch mit dem OKR und der Kanzlei Gütter aus Mannheim zu erwirken, dass der Oberkirchenrat ein Pilotprojekt zur Überprüfung der Festsetzung des zu versteuernden Mietwerts Auf den Weg bringt. Dazu wurde der Kirchenbezirk Reutlingen ausgewählt.

Nachdem im Kirchenbezirk Reutlingen von 43 Dienstwohnungen 31 als ausgewertet werden konnten, zeigt sich, dass das dortige Pilot zur Überlegung, inwieweit es sich lohnt landeskirchenweit und flächendeckend den bisher von den Verwaltungsstellen festgesetzten Mietwert durch eine Rechts- und Steuerkanzlei unabhängig überprüfen zu lassen, aus Sicht von PV und PfV ein voller Erfolg war. Denn nach Aussage des bearbeitenden Rechtsanwalts, konnte er für übergroße Wohnungen, Amtszimmer im Privatbereich und Ensemblelagen Abschläge ansetzen, die zur Herabstufung des Mietwerts führen, da sie bisher nicht berücksichtigt wurden. Wieviel dies konkret im Durchschnitt pro Quadratmeter ausmachen könnte, muss noch genau errechnet werden, da Kolleginnen und Kollegen die Erhebungsbögen zur Dienstwohnung nur zögerlich und unvollständig ausfüllten und meinten, hier würde in ihre Privatsphäre eingegriffen. So musste RA Dirsus ohne Photodokumentation und Erhebungsbogen agieren und die Zahlen, aufgrund des Grundrisses fachmännisch schätzen. Dies ist uns unverständlich, dass hier so wenig Bereitschaft in einem Pilotprojekt feststellbar war, das in der Aktion einmalig ist und der Pfarrerschaft überprüfbar finanzielle Entlastungen im Bereich der Dienstwohnung bringen soll, in dem oft Unzufriedenheit und Ungerechtigkeit thematisiert wird. Doch nun wird kommende Woche das Ergebnis vorliegen und hoffentlich dazu führen, dass die Überprüfung des festgesetzten Mietwerts vom Oberkirchenrat landeskirchenweit durchgeführt wird. PV und PfV hoffen, dass sie mit der Kanzlei Gütter und der Rechtsabteilung des OKR die abgebildeten Werte zu diesem Schritt nutzen können und die Ende letzten Jahres gestartete Aktion mit Einspruch beim zuständigen Finanzamt zum positiven Erfolg weitergeführt wird.

Weitere Informationen zur Arbeit der PfV und den dienstrechtlich relevanten Themen verweisen wir auf die Homepage der PfV, über die auch die Artikel zur Wahl- und Kontaktpersonenversammlung stehen: Adresse: www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Kämmerertreffen

Einladung der Pfarrervertretung zum Kämmerertreffen

Am Donnerstag, den 06. Oktober 2011 fand in Plochingen auf Einladung der Pfarrervertretung ein Kämmerertreffen statt, das sehr gut besucht war, da über vierzig Kämmerer daran teilnahmen, denen die Pfarrervertretung von einem Gespräch mit dem Fachanwalt für Mietrecht, RA W. Wiegner aus Bietigheim berichtete, wo verschiedene Aspekte der Dienstwohnung und der Pfarrhausrichtlinien erörtert wurden., die bereits oben aufgeführt sind.

Weitere Themen waren:

1. Landeskirchenweite Erfassung des Heizenergieverbrauchs von Pfarrhäusern -Projekt des Pfarrvereins in Zusammenarbeit mit der Pfarrervertretung
2. Energetische Sanierung von Pfarrhäusern – Kirchlich und Staatlich -
3. Manipulation der Energieverbrauchsdaten durch Energieausweise?
Anfragen an die Praxis des OKR
4. Funktion und Bedeutung des Kämmereramts
5. Anregungen der Kämmerinnen und Kämmerer
6. Pfarrhausrichtlinien 2009: Anregungen und Erfahrungsaustausch
7. Mietwert: Kriterien und Praxis der Festsetzung. Reutlingen als Pilotbezirk für die steuerrechtliche Überprüfung.
8. Nutzung von Räumen im Pfarrhaus durch die Kirchengemeinde
9. Billige Kostenvoranschläge und Standards der Qualitätsgewährleistung
10. Sonstiges





Es zeigte sich, dass die Kämmerer sehr vielfältige und unterschiedliche Erfahrungen zu allen Themen machen und haben. Eine Einheitlichkeit sollte dort hergestellt werden, wo die Arbeit Einführung, Fortbildung, Unterstützung und Entlastung benötigt und klare Strukturen wichtig sind.

Das Amt des Kämmerers, es gibt übrigens keine Kämmererin, geht über die Funktion des Bezirksamtes weit hinaus, zumal es keinen übergemeindlichen kirchlichen Dienst betrifft, sondern wichtige rechtliche und dienstrechtliche Funktionen für den Pfarrstand wahr und Fürsorgeaufgaben übernimmt, die u.E. zu den Pflichten des Oberkirchenrat als Arbeitgeber gehören.

Dementsprechend sollten die Kämmerer auch in Ihrer Funktion wahrgenommen und geschätzt werden. Unser Eindruck ist dagegen, dass das Amt als Alibipuffer zwischen Baudezernat, Wohnlastpflichtigem und Stelleninhabenden genutzt wird, das zwar gehört werden kann, aber letztendlich bei der Umsetzung der Empfehlungen keinen Einfluss mehr hat; stiefmütterlich verwaist ohne konkreten Ansprechpartner mit Landeskirchlichem Amt im Rücken.

So war auch Motivation für das Treffen die Tatsache, dass der Oberkirchenrat schon seit längerer Zeit keine Fortbildung für Kämmerer oder ein Austausch untereinander stattfand, was der PfV dringend geboten schien. Dazu wurde auch frühzeitig der Oberkirchenrat eingeladen, um die Belange und Probleme bei Auf- und Abzügen von Kolleginnen und Kollegen wahrzunehmen. Leider konnte seitens des Oberkirchenrats niemand an dem Treffen teilnehmen. Doch wurde von Dezernat 8 angekündigt eine eigene Kämmererdienstbesprechung bis spätestens Januar 2012 durchzuführen, was die Pfarrervertretung sehr begrüßt. Dadurch bekam das Treffen in Plochingen neben dem Austausch gleichzeitig einen vorbereitenden Charakter für die Dienstbesprechung auf dem OKR, zu dem die Pfarrervertretung hofft auch eingeladen zu werden.

Stefan U. Kost

Sonstiges

Veränderungen in der PfV:

Für Regina Korn ist Tilman Wilborn, Backnang nachgerückt. Stellvertretender Vorsitzender ist Matthias Krack, Mündingen und die Schriftführung haben Johannes Unz, Aulendorf und Antje Klein, Tübingen übernommen.

Stefan U. Kost

